



**Vorstand Sektion Rechtspsychologie im BDP**

Prof. Dr. jur. Anja Kannegießer · Karlplatz 7 · 10117 Berlin

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz  
Platz der Republik 11  
1011 Berlin

**Anschrift** c/o Interel Deutschland GmbH  
Karlplatz 7  
10117 Berlin

**Telefon** + 49 30 – 288829-16  
**Telefax** + 49 30 – 288829-19  
**E-Mail** geschaeftsstelle@  
bdp-rechtspsychologie.de

## Schriftliche Stellungnahme für die öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss zum Thema „Wechselmodell als Regelfall“ am 13. Februar 2019

### Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Einladung zur Sachverständigenanhörung und die Möglichkeit zur zum Thema „Wechselmodell als Regelfall“ Stellung zu nehmen.

### Zur Situation von Familien in Deutschland

Einleitend ist ein kurzer Blick auf die Familiensituation in Deutschland zu werfen:

Familiäre Trennungen sind nicht selten. 2017 waren rund 123.000 Kinder und Jugendliche in Deutschland von der Scheidung ihrer Eltern betroffen.<sup>1</sup> Hinzu kommt eine unbekannte Zahl an Trennungen von unverheirateten Eltern. In 96 % behielten Eltern im Falle der Scheidung das gemeinsame Sorgerecht. Einer Studie zufolge hatten 62 % der befragten nicht verheirateten Eltern das gemeinsame elterliche Sorgerecht nach der Trennung inne.<sup>2</sup>

Während es langfristig im Durchschnitt bei 10-15 % der Kinder in intakten Familien zu Verhaltensproblemen kommt, sind bei Kindern aus Trennungsfamilien etwa doppelt (20-25 %) so viele betroffen. Allerdings ist zu bedenken, dass oftmals bereits lange vor der Trennung Probleme vorlagen. Nicht alle Nachteile von Scheidungskindern sind als Folge der Trennung zu interpretieren, sondern zumindest teilweise als Fortsetzung früherer Belastung zu verstehen.<sup>3</sup>

Etwa 8-12 % der Eltern bleiben auch nach der Trennung hoch strittig. Ist die Trennung vollzogen, so dauert es in der Regel 2-3 Jahre, bis sie emotional überwunden ist. Auch 75-80 % der

<sup>1</sup> Abgerufen am 10.02.2019 unter: [https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2018/07/PD18\\_251\\_12631.html](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2018/07/PD18_251_12631.html).

<sup>2</sup> Jurczyk, K. & Walper, S. (2013). Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern. Wiesbaden: Springer VS.

<sup>3</sup> Walper, S. & Langmeyer, A. (2019). Belastungs- und Unterstützungsfaktoren für die Entwicklung von Kindern in Trennungsfamilien, in Volbert, Jakob, Hubert & Kannegießer. Empirische Grundlagen der familienrechtlichen Begutachtung, Göttingen: Hogrefe.

Kinder stabilisieren sich in diesem Zeitraum (Salzgeber FamRZ 2015, 2023). In der familiengerichtlichen Entwicklung der letzten Jahre zeigt sich ein Anstieg der Umgangsverfahren: von gut 22.000 Verfahren in 1997 bis hin zu knapp 55.000 Verfahren im Jahr 2016.<sup>4</sup> Die Gründe dafür sind sicherlich vielfältig. Deutlich wird auf jeden Fall, dass das Thema Betreuung im Alltag getrennt lebender Familien eine große Bedeutung hat und scheinbar zunehmend mit gerichtlicher Hilfe geklärt werden muss.

### Betreuungsmodelle

In Familien finden sich unterschiedlichste Betreuungsmodelle, die dem gesellschaftlichen Wandel unterliegen. Betreuungsregelungen in Familien werden egalitärer und vielfältiger; das Angebot von institutionellen Betreuungsmöglichkeiten nimmt zu. Diese Vielfalt gilt zunehmend auch für die Betreuung nach Trennung oder Scheidung.

Der große Teil der Kinder in Deutschland lebt nach der Trennung der Eltern überwiegend bei einem Elternteil mit häufigen Kontakten (mind. 1-2/Woche) zum anderen Elternteil (Residenzmodell). Die Betreuungsform „Wechselmodell“ (60/40) wird etwa in 5 % der getrennten Familien gelebt.<sup>5</sup> Die Studie CILS4EU (Longitudinal Survey in Four European Countries) sieht 10 % der Jugendlichen aus Scheidungsfamilien in Deutschland mit einer hälftigen Betreuung durch beide Eltern.<sup>6</sup> Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass es keine verbindliche psychologische Definition für das Wechselmodell gibt. Ein Konsens, ab welcher Quotelung von einem solchen gesprochen wird, auch in Abgrenzung zu einem erweiterten Umgang, besteht nicht. Wenn man in Deutschland von einem Wechselmodell spricht, ist in der Regel eine 50-prozentige Betreuungszeit gemeint (paritätisches Wechselmodell). Aus psychologischer Sicht spricht man bereits dann vom Wechselmodell, wenn der andere Elternteil das Kind mehr als 30 % betreut. Zum Beispiel wäre dies bei einem zweiwöchentlich zweieinhalbtägigen Kontakt mit einem zusätzlichen Tag pro Woche bereits erreicht. Die Formen von Wechselmodellen sind ganz unterschiedlich von monatsweisen Wechseln über wöchentliche Wechsel bis hin zu täglichen Wechseln (nur Tage/nur Nächte). Auch das Nestmodell, bei dem das Kind in der elterlichen oder einer dritten Wohnung verbleibt und die Eltern sich dort in der Betreuung hälftig abwechseln, ist eine Form des Wechselmodells.

Zahlreiche Befunde lassen darauf schließen, dass geteilte Betreuung unter bestimmten Rahmenbedingungen praktiziert wird.<sup>7</sup> Häufiger anzutreffen ist diese Betreuungsform im Kindesalter zwischen drei und zwölf Jahren, insbesondere im Grundschulalter. Bei jüngeren Kindern

<sup>4</sup> Abgerufen am 10.02.2019: [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Familiengerichte2100220167004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Familiengerichte2100220167004.pdf?__blob=publicationFile).

<sup>5</sup> Walper, S. (2018). Wie entwickeln sich Kinder in Trennungsfamilien. Vortrag beim Tag der Rechtspsychologie am 28.09.2018 in Berlin; Ergebnisse des DJI-Survey „Aufwachsen in Deutschland (AID:A) Stichprobe AIDA:A II; so auch Ergebnisse der Studie Pairfam.

<sup>6</sup> Kalmijn, M. (2015). Father-child relations after divorce in four European countries: Patterns and determinants. *Comparative Population Studies*, 40(3).

<sup>7</sup> s. u.a. Hennemann, H. (2018). Wechselmodell in der gerichtlichen Praxis, in Dagmar Coester-Waltjen, Volker Lipp, Eva Schumann, Barbara Veit (Hg.) Göttinger Juristische Schriften, Das Wechselmodell – Reformbedarf im Kindschaftsrecht. Göttingen: Universitätsverlag; Kaspiw et al. (2009); Cashmore et al. (2010); Sodermans et al., 2013; Bakker & Mulder, 2013; Bergström et al., 2013;

stehen andere entwicklungsbedingte Bedürfnisse und Anforderungen an die Eltern im Vordergrund. Jugendliche legen ihren Fokus auf den Kontakt zu Gleichaltrigen und ihr Autonomiebedürfnis. Von pragmatischer Relevanz ist zudem die Wohnortnähe, bisherige Betreuungsform und Qualität der Fremdbetreuung. Mit zunehmender Entfernung zwischen den Wohnungen der Elternteile wird die Umsetzung schwieriger. Auch der sozioökonomischen Status der Eltern spielt eine Rolle. Die Wahrscheinlichkeit für die Wahl eines Wechselmodells steigt mit höherem Bildungsgrad, Einkommen und flexibleren Arbeitsbedingungen. Auch die Kommunikationsfähigkeit- und Kooperationsbereitschaft der Eltern spielt eine besondere Bedeutung<sup>8</sup>, da mehr Abstimmungsleistungen und Alltagskoordination erforderlich sind. Nicht zuletzt setzt das Wechselmodell oftmals das elterliche Engagement vor der Trennung fort: wenn sich beide Eltern bereits vor der Trennung intensiv bzw. paritätisch um das Kind gekümmert haben, wird dies auch nach der Trennung beibehalten.

### Beurteilung von Modellen aus Sicht des kindlichen Wohlbefindens

In der Diskussion um das „beste“ Betreuungsmodell wird versucht, das eine Modell dem anderen Modell als per se über- oder unterlegen darzustellen, auch unter Rückgriff auf Forschungsergebnisse. Im Hinblick auf Studien zum Wechselmodell finden sich bestätigende aber auch warnende Ergebnisse.

Im Hinblick auf das Wohlbefinden von Kindern im Wechselmodell finden sich überwiegend Vorteile in internationalen Studien. So finden sich Hinweise auf weniger Stress und psychosomatische Probleme für Kinder<sup>9</sup>, eine bessere Vater-Kind-Beziehung<sup>10</sup> oder höhere Zufriedenheit.<sup>11</sup>

Es finden sich auch Studien, die keine Vorteile für das Wohlbefinden der Kinder im Wechselmodell<sup>12</sup> oder auch mehr Gesundheitsprobleme und geringeres Wohlbefinden<sup>13</sup> fanden.

<sup>8</sup> S. auch Rowen & Emery (2018). Parental Denigration: A Form of conflict that typically backfires, *Family Court Review*, Vol. 56, No 2, 258-268. Walper, S., & Fichtner, J. (2011). Zwischen den Fronten. Psychosoziale Auswirkungen von Elternkonflikten auf Kinder. In S. Walper, J. Fichtner, & K. Normann (Eds.), *Hochkonfliktvolle Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder* (pp. 91-109). Weinheim: Juventa.

<sup>9</sup> U.a. Bergström, M., Fransson, E., Modin, B., Berlin, M., Gustafsson, P. A. & Hjern, A. (2015). Fifty moves a year: Is there an association between joint physical custody and psychosomatic problems in children? *Journal of Epidemiology and Community Health*, 69, 679-774. doi:10.1136/jech-2014-205058; Turunen (2015). Shared Physical Custody and Children's Experience of Stress. *Families and Societies Working Paper Series*, 24.

<sup>10</sup> U.a. Bjarnason, T., Bendtsen, P., Arnarsson, A.M., Borup, I., Ianotti, R.J., Löfstedt, P., Haapasalo, I. & Niclasen, B. (2012). Life Satisfaction Among Children in Different Family Structures: A Comparative Study of 36 Western Societies. *Children & Society*, Vol. 26, 51 – 62.

<sup>11</sup> U.a. Bergström, M., Modin, B., Fransson, E., Rajmil, L., Berlin, M., Gustafsson, P. A., & Hjern, A. (2013). Living in two homes—a Swedish national survey of wellbeing in 12 and 15 year olds with joint physical custody. *BMC Public Health*, 13(1), 1.; s. auch zu Vorteilen geteilter Betreuung, Nielson, L. (2014). *Journal of Divorce & Remarriage*, 55, 613-635.

<sup>12</sup> U.a. Spruijt, E., & Duindam, V. (2009). Joint physical custody in the Netherlands and the well-being of children. *Journal of Divorce & Remarriage*, 51(1), 65-82.; Cashmore, J., Parkinson, P., Weston, R., Patulny, R., Redmond, G., Qu, L., Baxter, J., Rajkovic, M., Sitek, T. & Katz, I. (2010). Shared Care Parenting Arrangements since the 2006 Family Law Reforms: Report to the Australian Government Attorney-General's Department Sydney. Social Policy Research Centre, University of New, South Wales.; Kaspiw, R., Gray, M., Weston, R., Moloney, L., Hand, K.K. & Qu, L. (2009). Evaluation of the 2006 Family Law Reforms. Melbourne: Australian Institute of Family Studies.

<sup>13</sup> U.a. Carlsund, Å., Eriksson, U., & Sellström, E. (2013). Shared physical custody after family split-up: implications for health and well-being in Swedish schoolchildren. *Acta paediatrica*, 102(3), 318-323.; McIntosh, J., Smyth, B., Kelaher, M., Wells, Y., & Long, C. M. (2010). Post-separation parenting arrangements and developmental outcomes for infants and children: collected reports: *Family Transitions*.

Vorbehalte finden sich im Hinblick auf das Wechselmodell bei sehr jungen Kindern<sup>14</sup> und intensiven, anhaltenden Elternkonflikten.<sup>15</sup>

Es zeigt sich also kein einheitliches Bild in den internationalen Forschungsergebnissen. In Deutschland findet sich nur wenig Forschung dazu. Grundsätzlich ist zu bedenken, dass Forschung niemals alle Aspekte erfassen kann. In der Regel fehlt es in den Untersuchungen an echten Alternativen (Kontrollgruppe). Zentral ist auch die Frage aufzuwerfen, ob Verursachung oder Selektion in den Studien eine Rolle spielt. Der Möglichkeit, dass die Betreuungsform Wechselmodell einen positiven Einfluss auf die Befindlichkeit und Entwicklung von Kindern verursacht, steht die Möglichkeit gegenüber, dass vor allem Eltern mit guten Ressourcen das Wechselmodell wählen und somit auch bei einer anderen Betreuungsform eine überdurchschnittlich positive Entwicklung ihrer Kinder erreichen würden.<sup>16</sup> Rücker & Petermann (2019) stellen fest, dass die leichten Unterschiede größtenteils durch die Kontrolle beispielsweise des sozioökonomischen Status der Eltern verringert oder gar aufgehoben werden. Auch scheinen die Vorteile für Kinder im Wechselmodell in den bislang vorliegenden internationalen Untersuchungen nur schwach ausgeprägt zu sein.<sup>17</sup> Es ist fraglich, ob diese Befunde bei einer Übertragung auf die deutsche Situation und vor allem bei angeordneten Wechselmodell gegen den Willen eines Elternteils überhaupt bestehen bleiben. Nicht zuletzt erlauben die verfügbaren Daten keine angemessene Differenzierung der unterschiedlichen Ausgestaltung des Wechselmodells (siehe oben).

Trotz einer beträchtlichen Zahl an internationalen Studien bleiben viele Fragen offen. Insgesamt also kein Wunder, dass das Thema Wechselmodell so breit und vielfältig diskutiert wird. Alleine dieser Diskurs lässt schon erahnen, dass pauschale Einschätzungen nicht weiterhelfen und es vermeintlich einfache Lösungen nicht gibt. Gerade der Bereich Familie ist das Beispiel für Vielfältigkeit und Komplexität von Erleben und Verhalten im gesellschaftlichen Miteinander. Auch das Gesetz fordert bisher eine Einzelfallprüfung des Kindeswohls. In seiner grundlegenden Entscheidung<sup>18</sup> hat der Bundesgerichtshof (BGH) das in allen kindschaftsrechtlichen Entscheidungen ausschlaggebende Kindeswohlprinzip (§ 1697a BGB) als maßgeblich für eine bis zur

<sup>14</sup> U.a. Tornello, S. L., Emery, R., Rowen, J., Potter, D., Ocker, B., & Xu, Y. (2013). Overnight custody arrangements, attachment, and adjustment among very young children. *Journal of Marriage and Family*, 75(4), 871-885. Solomon, J., & George, C. (1999). The development of attachment and separated and divorced families: Effects of overnight visitation, parent and couple variables. *Attachment & Human Development*, 1, 2-33.

<sup>15</sup> U.a. Kalmijn, M. (2016). Father-Child Contact, Interparental Conflict, and Depressive Symptoms among Children of Divorced Parents. *European Sociological Review*; doi: 10.1093/esr/jcv095, jcv095. Walper, S., & Gerhard, A.-K. (2003). Zwischen Risiko und Chance - Konsequenzen einer elterlichen Scheidung für die betroffenen Kinder. *PTT Persönlichkeitsstörungen Therapie und Theorie*, 7, 69-136.; Übersichtsarbeit die nahe legt, dass Wechselmodell bei Hochstrittigkeit ungünstiger für kindliche Entwicklung ist, Mahrer, N. E., O'Hara, K. L., Sandler, I. N., & Wolchik, S. A. (2018). Does Shared Parenting Help or Hurt Children in High-Conflict Divorced Families? *Journal of Divorce & Remarriage*, 59(4), 324-347.; a.A. Nielsen (2014). aaO; Nielsen, L. (2017). Re-examining the research on parental conflict, coparenting, and custody arrangements. *Psychology, Public Policy, and Law*, 23(2), 211).

<sup>16</sup>zu Möglichkeit der Selektion s. u.a. Walper, S. & Langmeyer, T. (2019). aaO; Rücker, S. & Petermann, F. (2019). Umgang und Kindeswohl. In Volbert, Jakob, Hubert & Kannegießer. *Empirische Grundlagen der Familienrechtlichen Begutachtung*, Göttingen: Hogrefe.

<sup>17</sup> Walper, S. & Kindler, H. *NZfFam* 2016, 820.

<sup>18</sup> BGH *NZfFam* 2017, 206.

hälftigen Betreuung ausdehnbarer Umgangsregelung herausgestellt. Die stets gebotene Einzelfallprüfung erfordert eine sehr sorgfältige Auseinandersetzung mit den konkreten Gegebenheiten.

### **Passung Betreuungsmodell und Familie**

Viele Eltern möchten auch nach der Trennung in die Alltagsaktivitäten ihres Kindes einbezogen werden. Hinweise darauf, wie viel Zeit für die Etablierung einer positiven Eltern-Kind-Beziehung auch bei Zusammenleben der Eltern mindestens notwendig ist, gibt es in der Forschung nicht. Die Qualität der Beziehung und das Konfliktniveau zwischen dem getrenntlebenden Elternteil und dem Kind ist wesentlich entscheidender als die Häufigkeit des Kontaktes.<sup>19</sup> Vor allen Dingen Aspekte wie erkennen der Bedürfnisse des Kindes, der Fürsorge und Feinfühligkeit sind bedeutsam. Kontakt per se führt nicht unweigerlich zu einer besseren Beziehung. Viel Kontakt bei einer belasteten Beziehung oder eingeschränkten Erziehungsfähigkeiten wirken sich negativ auf die Entwicklung aus.<sup>20</sup>

Bei der Wahl des Betreuungsmodells besteht die Herausforderung darin, einerseits die Belastung für die Kinder gering zu halten, andererseits dem getrennt lebenden Elternteil die Möglichkeit zur Beziehungsgestaltung zu schaffen. Es sind die Bedürfnisse und trennungsspezifischen Verhaltensweisen der Kinder je nach Alter und Entwicklungsstand zu berücksichtigen. Bei der Wahl des Betreuungsmodells ist dies in Bezug zu den Möglichkeiten des jeweiligen Modells zu setzen. Auch ist zu beurteilen, wie Eltern in den verschiedenen Modellen agieren.

Zu prüfende Aspekte<sup>21</sup> auf Seiten des Kindes sind:

- entwicklungspsychologische Ausgangslage (Alter)
- spezifische Bedürfnisse des Kindes
- trennungsspezifische Erlebnis- und Verhaltensweisen (Belastungen)
- Geschlecht des Kindes
- Bindung und Beziehungen des Kindes zu dem jeweiligen Elternteil
- bei jüngeren Kindern: Reaktion auf Trennungen (bis vier Wochen) (verstärkt Trennungsängste 12-18 Monaten)
- bei älteren Kindern: Kindeswille
- Möglichkeiten der Nutzung von virtuellen Medien
- Geschwisterbeziehungen

<sup>19</sup> Modecki et al. (2014). Latent Profiles of Nonresidential Father Engagement Six Years After Divorce Predict Long-Term Offspring Outcomes, *Journal of Clinical Child & Adolescent Psychology*, 1-14.

<sup>20</sup> Walper, S. & Kindler, H. (2016), aaO; Salzgeber & Bublath, NZFam 2016, 937 ff.; Walper, S. & Langmeyer, A. (2019). aaO.

<sup>21</sup> Salzgeber, S. & Bublath, K. NZFam 2016, 837 ff.; s. auch Balloff, R. (2015). *Kinder vor dem Familiengericht, Praxishandbuch zum Schutz des Kindeswohls unter rechtlichen, psychologischen und pädagogischen Aspekten*. 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos; Dettenborn, H. & Walter, E. (2016). *Familienrechtspsychologie*. 3. Aufl., München: Ernst-Reinhardt-Verlag.

- Freunde und Freizeitaktivitäten

Auf Seiten der Eltern sind folgende Aspekte zu beurteilen:

- Betreuung und Pflege des Kindes vor der Trennung
- Elternkonflikt
- elterliche Kommunikation und Kooperation und Bindungstoleranz
- elterliche Erziehungseinstellungen, -stile (autoritativer Erziehungsstil; Feinfühligkeit)
- Auswirkung der Betreuungsregelung (Unterhalt, Beziehung zu weiteren Personen wie Großeltern)
- Wohnortentfernungen; Wohnsituation
- Zuverlässigkeit der Eltern in der Umsetzung der Betreuungsregelung

### **Betreuungsmodelle und das Wechselmodell**

Ausgehend von der BGH-Entscheidung vom 01.02.2017 empfiehlt sich eine zweistufige Prüfung der Betreuungsmodelle.<sup>22</sup> Zunächst ist zu beurteilen, ob eine geteilte Betreuung überhaupt ansatzweise in Betracht kommt. Und dann erfolgt eine Abwägung zwischen verschiedenen Betreuungsmodellen (u.a. Quality Zeit ./ versus quantitativer Aspekt; Beziehungserhalt versus Konflikt/ Kooperationsfähigkeit).

Kurz ist hier auf zentrale Aspekte einzugehen, die bei der Prüfung besonders zu bedenken sind:

Die entwicklungsspezifische Ausgangslage des Kindes steckt zentral den Rahmen für die Betreuungsmodelle ab. Bei sehr jungen Kindern (Altersspanne 0-3 Jahre) stehen vor allem der Bindungsaufbau und die Verinnerlichung spezifischer Bindungsmuster im Vordergrund. Wiederholte und längere Abwesenheitszeiten von einer der primären Bindungspersonen ist gerade in den ersten zwei Lebensjahren besonders stressvoll für das Kind. Weiter sind für Kinder diesen Alters die Einhaltung eines Schlaf- und Essensrhythmus und die Beibehaltung von Ritualen bedeutsam. Auf Wechsel der Routine oder Veränderung reagiert jedes Kleinkind individuell. Gerade Übernachtungen stellen in dieser Altersstufe ein besonderes Problem dar. Kinder im Alter von vier bis sechs Jahren entwickeln zunehmend Freundschaften. Also sollte begonnen werden, die Freizeitaktivitäten der Kinder bei der Betreuungsregelung zu berücksichtigen. Ansonsten passen sich Kinder in dieser Altersgruppe am ehesten an die unterschiedlichen Lebenswelten der Eltern an, wenn feste Betreuungsregelung eingehalten werden. Kinder ab ca. acht Jahren beginnen verschiedene Perspektiven gleichzeitig zu bedenken. Es ergibt sich damit die Grundlage für Loyalitätskonflikte. Dem Willen des Kindes und dessen Bedürfnisse kommt daher be-

<sup>22</sup> s. auch Schwonberg, FamRZ 2018, 1298 ff.; Hammer, FamRZ 2015, 1433 ff.



reits ein erhebliches Gewicht bei der Gestaltung einer Betreuungsregelung zu. Bei Loyalitätsdruck steigen die Belastungen mit der Kontakthäufigkeit.<sup>23</sup> Kinder in der Pubertät, ab etwa zwölf Jahren, verfügen in der Regel über eine gut entwickelte Fähigkeit zur bewussten Reflexion. Die Willensäußerung der Kinder sollte daher bei der Etablierung eines Betreuungsmodells unbedingt beachtet werden - zum einen aufgrund der Selbstwirksamkeitsüberzeugung und zum anderen, da gegen den Willen in diesem Alter kaum etwas durchgesetzt werden kann.

Nicht selten wünschen sich befragte Kinder eine hälftige Betreuung durch ihre Eltern. Kinder möchten das entweder gewohnte Betreuungsmodell nicht verändern oder die hälftige Betreuung kommt ihrem Verständnis nach Beibehaltung des Zusammenlebens mit beiden Eltern am nächsten. Zudem haben Kinder meist ein ausgeprägtes Fairnessbedürfnis, nicht zuletzt stehen sie auch unter einem Koalitionsdruck der Eltern. Das Verständnis von Fairness und der Gleichwertigkeit wird von Kindern aus der Sicht der Eltern häufig übernommen. Qualitative Forschung zeigt, dass Kinder sich häufig strikt an die vorgegebene Aufteilung halten, um kein Elternteil zu verletzen und ihn bei guter Laune zu halten. Auch wagen Kinder oftmals nicht, über eine Veränderung zu sprechen, um den Elternteil nicht zu verärgern oder ihn zu längeren Diskussionen herauszufordern. Oftmals passt sich das Kind dem Bedürfnis der Erwartung des Elternteils an.<sup>24</sup>

Auch darf die elterliche Motivation nicht vernachlässigt werden. Sowohl positive Motive (Bindungs-/Beziehungserhalt zu beiden Eltern; gegenseitige Unterstützung der Eltern) als auch negative Motive (Betreuungsmodell soll die Beziehung zum Expartner aufrechterhalten, Reduktion finanzieller Leistungen) sind zu bedenken.

Chancen und Risiken des Wechselmodells werden vor allem in der Fortsetzung eines positiven Engagements beider Elternteile in der Beziehung zum Kind gesehen, aber auch mit der verbesserten Möglichkeit der Erwerbsbeteiligung der Mütter, wobei die Mütter meist halbtags berufstätig bleiben während die Väter ihre ganztägige Arbeitszeit nicht reduzieren.<sup>25</sup> Das Wechselmodell kann sich auch als (vorübergehendes) Modell in der Nachtrennungsphase anbieten, gerade wenn sich die Eltern auch vorher gleichermaßen um ihre Kinder gekümmert haben.

Demgegenüber stehen die Risiken einer Überforderung von Eltern, vor allem wenn ein Elternteil bisher wenig in die Betreuung des Kindes einbezogen war, und oder Kindern mit möglicherweise ungewollten negativen Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern.<sup>26</sup>

Die meisten Wechselmodelle werden ohne gerichtlichen Beschluss gelebt. Sie werden von den Eltern freiwillig entwickelt und umgesetzt. Das (angeordnete) Wechselmodell ist immer noch ein Experiment. Die gerichtliche Anordnung des Wechselmodells auch gegen den Willen eines

<sup>23</sup> Walper, S. (2016). Arrangements elterlicher Fürsorge nach Trennung und Scheidung: Das Wechselmodell im Licht neuer Daten aus Deutschland. In Deutscher Familiengerichtstag e. V. (Ed.), Einundzwanzigster Deutscher Familiengerichtstag. Brühler Schriften Band 19: Gieseking Verlag.

<sup>24</sup> Salzgeber, S. NZFam 2014, 921 ff.

<sup>25</sup> Walper, S. (2019). ooA, Ergebnisse der pairfam Studie.

<sup>26</sup> Walper, S. & Kindler, H., NZFam 2016, 820 ff.

Elternteils ist umstritten, findet sich aber mittlerweile in der gerichtlichen Praxis.<sup>27</sup> Eine pauschale Ablehnung dieser Möglichkeit kommt aus psychologischer Sicht nicht in Betracht. Auch hier muss auf den konkreten Einzelfall geschaut werden. Hierbei ist vor allem das Risiko zu bedenken, dass Kinder verstärkt in die elterlichen Konflikte eingebunden werden könnten. Auch warnen Stimmen in der Forschung vor einer regelhaften gerichtlichen Anordnung des Modells, da die Prognose für die Kooperation schlecht ist.<sup>28</sup>

## Fazit

Die Praxis zeigt: die Dominanz eines Modelles kann es aus der Kinderperspektive nicht geben. Vielmehr besteht das Erfordernis der im Einzelfall herzustellenden Passung zwischen den Bedürfnissen des Kindes und der Familiensituation.<sup>29</sup> Auch das Bundesverfassungsgericht sieht keine Pflicht des Gesetzgebers aus Art. 6 Abs. 2 GG, eine paritätische Betreuung als Regel vorzugeben und eine abweichende gerichtliche Regelung als Ausnahme auszugestalten.<sup>30</sup>

Das Wechselmodell stellt eine Möglichkeit der Kindeswohldienlichen Betreuung dar. Eltern sollten zur gemeinsamen Betreuung unabhängig von Zeitvorgaben ermuntert werden. Gesetzgeberischer Reformbedarf in der Umsetzung dieser Möglichkeit besteht sicherlich (vgl. Hammer FamRZ 2018, 229 ff.), jedoch nicht in Form der Einführung des Wechselmodell als Regelmodell. Denn das würde bedeuten, dass dieses Betreuungsmodell die beste Lösung für Familien in der (weit) überwiegenden Zahl der Fälle ist. Das trifft nicht zu. Aufgrund der Vielfalt der kindlichen Entwicklung und der Bedürfnisse, der Vielfalt der elterlichen Ressourcen und Herausforderungen und der Vielfalt der Familienformen kann es aus psychologischer Sicht ein solches Modell als Regelmodell nicht geben. Die obigen Schlaglichter zeigen, wie komplex der Prozess zur Entwicklung des besten Betreuungsmodells für Kinder im Einzelnen ist. Vermeintlich einfache Lösungen verbieten sich und gehen am Kindeswohl vorbei.

Mit freundlichen Grüßen



Prof.Dr.jur. Anja Kannegießer  
Fachpsychologin für Rechtspsychologie BDP/DGPs  
Vorsitzende der Sektion Rechtspsychologie im BDP

<sup>27</sup> OLG Jena, Beschluss vom 7.4.2016-2UF 651/15, Beck RS 2016,14007 mwN; u.a. OLG Stuttgart, Beschluss vom 23.08.2017 – 18 UF 104/17, FamRZ 2018 S. 35; OLG Brandenburg, Beschluss v. 17.05.2018 – 9 UF 96/17; KG FamRZ 2018, 1324.

<sup>28</sup> Salzgeber, S. NZFam 2014, 921 ff m.w.N.

<sup>29</sup> Walper, S. & Kindler, H. NZFam 2016, 820, 824.

<sup>30</sup> BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 22.01.2018 – 1 BvR 2616/17, NZFam 2018, 459.